

gegen 14, und wie die vorgenommene Gegenprobe ergab, gegen 18 Stimmen mit 54 Stimmen von der Kammer abgeworfen, weiter

der Deputationsantrag, Blatt 30 mit Weglassung der Worte „den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes sowie“

gegen 18 Stimmen, und der Satz:

„den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes sowie“

mit 42 gegen 34 Stimmen von der Kammer angenommen, und die Frage:

will sich die Kammer in der beschlossenen Weise gegenüber der Staatsregierung auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Koch und Genossen äußern?

bei der Abstimmung mittelst Namensaufrufs von der Kammer mit 75 gegen 1 Stimme bejaht.

Herr Präsident schloß hierauf die Sitzung und wird, in Mangel an Berathungsgegenständen, die nächste Sitzung mittelst Karten angesetzt werden.

Vorgelesen, genehmigt und bemerkt w. o. von

Haberkorn,

Schenk,

Präsident der zweiten Kammer.

Secretair der zweiten Kammer.

Feodor von Schönberg.

Wilhelm Heinrich Vogel.

Antrag.

I.

In Erwägung

1) daß nur eine verfassungsmäßig auf Grund des Wahlgesetzes von 1848 einberufene Volksvertretung geeignet und berechtigt ist, den inneren Conflict zu lösen und die Wünsche der Antragsteller zur Geltung zu bringen,

in Erwägung

2) daß, abgesehen hiervon, ein den Rechten des Volkes wahrhaft entsprechendes Wahlgesetz nach den gemachten Erfahrungen von den jetzigen octroyirten Ständekammern ganz unbezweifelt sofort zurückgewiesen wird,

in Erwägung

3) daß bei Annahme des Antrags von Koch und Genossen die von dem Volke nicht anerkannte Rechtsbeständigkeit der jetzigen Ständeversammlung vorausgesetzt ist,

beschließt die Kammer:

Dritte Abtheilung.